

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 13

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. April 1926.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: die Bildung der Grundwertauschüsse und der Gewerbeauschüsse; die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Finanzministers: über Rheinschifferpatente; des Ministers des Innern: zum Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 14. März 1923, die Versicherung gegen Hagelschaden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61).

### Verordnung.

(Vom 7. April 1926).

Die Bildung der Grundwertauschüsse und der Gewerbeauschüsse.

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Ziffer 2, § 67 Absätze 1 und 2, § 68 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 214) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### § 1.

Landesregierung im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 214) und der Reichsverordnung über die Bildung der Grundwertauschüsse und der Gewerbeauschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (Bewertungsausschufsordnung) vom 11. März 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 151) ist das Finanzministerium und das Ministerium des Innern.

#### § 2.

Die von der Regierung des Landes für die Grundwertauschüsse und für die Gewerbeauschüsse zu benennenden Beamten werden aus der Zahl der Vorstände der Domänenämter, der Landesökonomieräte und Landwirtschaftsinspektoren, der Vorstände der Vermessungsämter, der Kulturbauämter, der Wasser- und Straßenbauämter, der Forstämter, der Bezirksbauämter und der Bezirksämter und ihrer allgemeinen Stellvertreter entnommen.

#### § 3.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug im Benehmen mit dem Ministerium des Innern beauftragt.  
Karlsruhe, den 7. April 1926.

Das Staatsministerium.

Trunk

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

### Verordnung.

(Vom 14. April 1926.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Artikel I.

§ 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453) in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 2. April 1925 gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 63) erhält hinter Absatz 1 folgenden neuen Absatz 2:

Der Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn von mehreren Kindern derselben Familie wenigstens ein Kind Schüler einer Höheren Lehranstalt im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist, weitere Kinder aber sonstige Schulanstalten mit Schulgeldpflicht besuchen. Kommt hierbei die Ermäßigung oder Befreiung bei Schülern von Schulanstalten in Betracht, an deren Unterhaltung Gemeinden beteiligt sind, so steht die Entschliebung über die Ermäßigung oder Befreiung — im einzelnen Fall oder allgemein hinsichtlich einer bestimmten Schulanstalt — den betreffenden Gemeinden zu.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1926/1927 in Kraft.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts erläßt die weiteren Vollzugsbestimmungen.

Karlsruhe, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium.

Trunk

15

### Verordnung

(Vom 9. April 1926.)

über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Reichsgesetzblatt 1925 Teil II Seite 147) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet:

Die Vorschrift im Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 3. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175), wonach die vorgeschriebene Fahrzeit

- a) auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von mindestens 500 Tonnen Tragfähigkeit,
  - b) auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, außer Schleppern, von mindestens 300 Tonnen Tragfähigkeit,
  - c) auf Schleppern von mindestens 200 Pferdekraften verbracht werden muß,
- bleibt bis auf weiteres außer Anwendung.

Karlsruhe, den 9. April 1926.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler

### Verordnung

(Vom 12. April 1926.)

zum Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 14. März 1923, die Versicherung gegen Hagelschaden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61).

Auf Grund der im Artikel I des Abänderungsgesetzes erteilten Ermächtigung wird der Beitrag der Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds für das Geschäftsjahr 1926 auf 66 Prozent der Nettovorprämien festgesetzt, die von den Versicherten im genannten Geschäftsjahr an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu entrichten sind.

Karlsruhe, den 12. April 1926.

Der Minister des Innern

Kemmerle